

/MT 18.0433.04

Notarielle Urkunde

URNr. 441 für 2018 Br

Städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB zum Waldausgleich

Verhandelt zu Düsseldorf am 15. März 2018

Vor dem unterzeichnenden Notar

Dr. Florian Braunfels

mit Amtssitz zu Düsseldorf

erschieden:

1. für die Stadt Emmerich am Rhein  
Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

Herr Maximilian Lemke  
geboren am 11.06.1986  
geschäftsansässig: Königsallee 31, 40212 Düsseldorf  
persönlich bekannt  
als vollmachtloser Vertreter, Genehmigung sich vorbehaltend

2. für die Mona Projektentwicklungsgesellschaft mbH  
mit dem Sitz in Emmerich am Rhein (AG Kleve HRB 12157)  
Bunzlauer Straße 3, 50858 Köln

Herr Matthias Wunsch von der Heyden  
geboren am 17.09.1970  
geschäftsansässig: Bunzlauer Straße 3, 50858 Köln  
persönlich bekannt  
als einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer

mit der Bitte um Beurkundung der folgenden Erklärungen, wobei die Beteiligten zu 1. nachstehend "Stadt" und die Beteiligten zu 2. nachstehend "Vorhabenträger" genannt wird:

## Präambel

Der Vorhabenträger hat einen Antrag gestellt zur Änderung des Baurechtes für den Bereich Gesundheitswohnpark und Mischgebiet im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. E 33/1 - Kaserne-, Gemarkung Emmerich, Flur 33, Flurstück 42 (teilw.), 56 (teilw.) und 152 (teilw.), einen Bebauungsplanänderungsverfahren durchzuführen.

Im Rahmen des Verfahrens werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Für die Eingriffsbilanzierung bedeutsame Veränderungen im Rahmen der vorliegenden 1. Änderung sind die Vergrößerung des Mischgebietes um rd. 72 m<sup>2</sup> zu Lasten der „Fläche für Wald“ und die Überdeckung unversiegelter Flächen durch die Herstellung einer Gebäudebrücke zwischen dem Misch- und Sondergebiet in den festgesetzten „Vorgartenflächen“.

Der Ausgangszustand des Plangebietes der 1. Änderung beträgt **25.538 WE**, der Zustand wie er sich nach Realisierung der Planung ergibt beträgt **25.205 WE**. Daraus ergibt sich ein Kompensationsdefizit in Höhe von **333 WE**, das außerhalb des Plangebietes der 1. Änderung ausgeglichen werden muss.

Die erforderlichen naturschutzfachlichen externen Kompensationsmaßnahmen sowie der erforderliche Waldausgleich werden durch diesen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB gesichert.

## § 1 Waldumwandlung

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Waldausgleichsmaßnahmen auf der Fläche gemäß Anlage 1 (Gemarkung Emmerich, Flur 33, Flurstück 71) auf seine Kosten herzustellen. Der Ausgleich ist entsprechend den Vorgaben der Stadt sowie dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW vorzunehmen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die vorgenannten Waldausgleichsmaßnahmen spätestens innerhalb der dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. E 33/1 „Kaserne“ unmittelbar folgenden Pflanzperiode herzustellen.
- (2) Die in Anspruch genommenen Flächen (Verbreitung des Waldstreifens südlich der Ostermayerstraße um 1m), sind im ggf. anstehenden Änderungsverfahren zum Bebauungsplan E 33/1 - Kaserne- für den betroffenen Bereich planungsrechtlich zu sichern. Die Flächen dürfen nicht anderweitig überplant werden.

- (3) Gemäß § 2 des städtebaulichen Vertrags zum Bebauungsplan Nr. E 33/1 werden die in Anlage S3 gekennzeichneten Waldflächen unentgeltlich und lastenfrei an die Stadt übertragen. Für die zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen gelten die Vereinbarungen aus dem städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. E 33/1 (Anlage S4) entsprechend.

## § 2 Naturschutzfachlicher Ausgleich

Im Rahmen der 1. Änderung wurde ein Kompensationsdefizit in Höhe von 333 Werteinheiten ermittelt.

Auf der geplanten Waldausgleichsfläche gemäß Anlage 1 (Gemarkung Emmerich, Flur 33, Flurstück 71) ergibt sich durch die Umwandlung von SO in Wald eine Aufwertung in Höhe von  $840 \text{ WE}$  ( $150 \text{ m}^2 \times 0,8 \text{ (GRZ)} = 120 \text{ m}^2$  mit Wertfaktor 0;  $150 \text{ m}^2 \times 0,2 \text{ (GRZ)} = 30 \text{ m}^2$  mit Wertfaktor 2 ergibt einen Bestandswert von 60 WE.

Demgegenüber steht eine Aufwertung auf einen künftigen Planwert von  $150 \text{ m}^2 \times 6 \text{ WE (Wald)} = 900 \text{ WE}$ . Abzüglich des Bestandswertes von 60 WE ergibt sich so eine Aufwertung um 840 WE.

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist somit ausgeglichen.

## § 3 Schlussbestimmungen

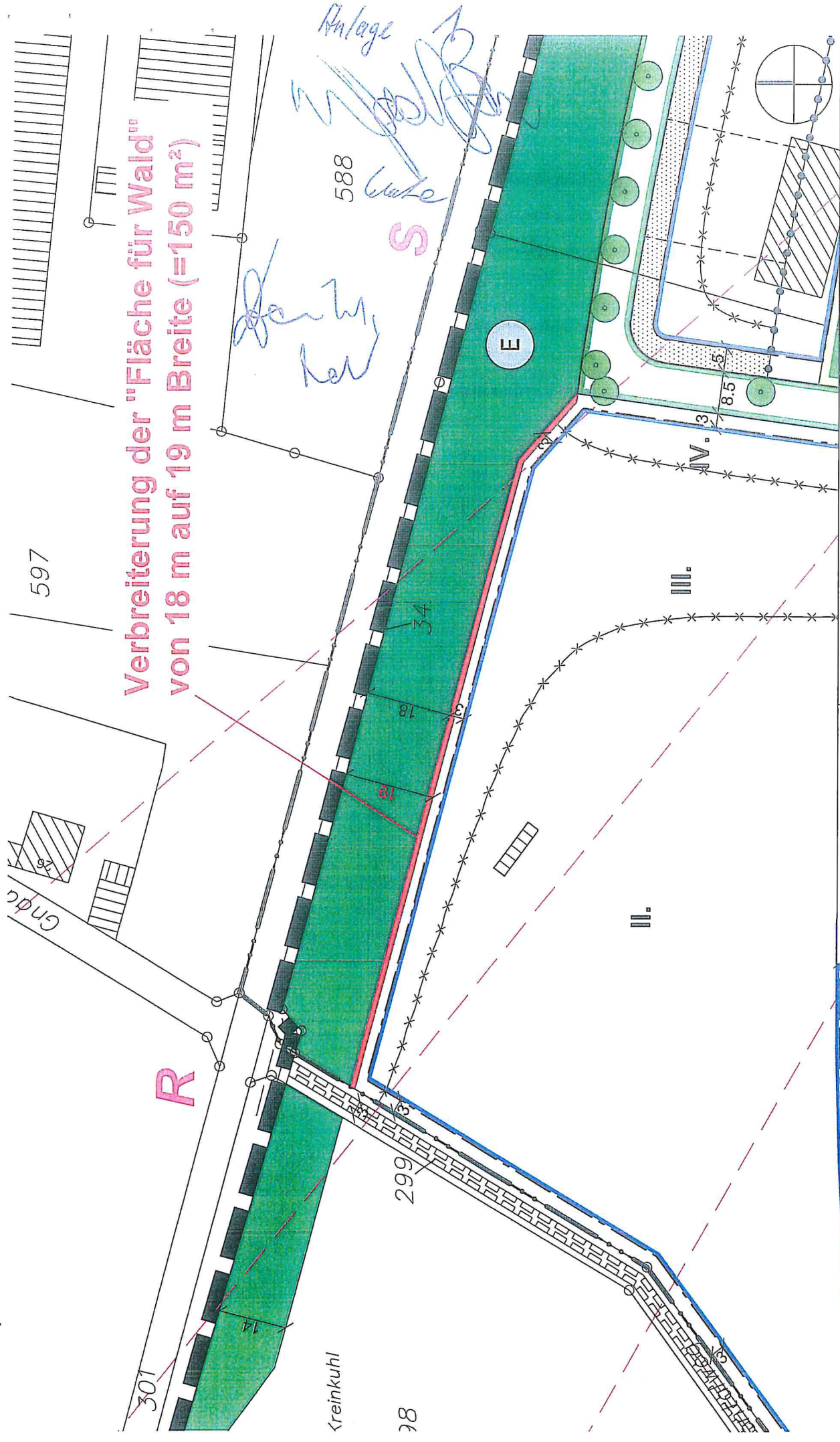
- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (3) Die Verpflichtungen des Vorhabenträgers aus diesem Vertrag sind auf etwaige Rechtsnachfolger zu übertragen. Diese wiederum sind zu verpflichten, bei weiterer Rechtsnachfolge entsprechend zu verfahren. Die Rechtsnachfolge bedarf der Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vertrages gefährdet ist.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

gez. Matthias Wunsch von der Heyden

gez. Lemke

gez. Braunfels, Notar



Verbreiterung der "Fläche für Wald"  
von 18 m auf 19 m Breite (=150 m<sup>2</sup>)

Anlage  
588  
S  
Karte

|  |                                                                 |                                                                                                          |                                                                                                                                                                             |
|--|-----------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <p><b>Waldausgleich</b><br/>M 1:1.000<br/>Stand: 22.12.2017</p> | <p><b>Stadt Emmerich am Rhein</b><br/><b>1. Änderung Bebauungsplan</b><br/><b>Nr. 33/1 "Kaserne"</b></p> | <p>Planverfasser:<br/><b>stadtplanung</b><br/>Olaf Schramme<br/>dipl.-Ing. Stadtplanung<br/>Opferstraße 9, 32423 Minden<br/>Tel: 0571 972695-96<br/>Fax: 0571 972695-98</p> |
|--|-----------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Anlage S4 zum Städtebaulichen Vertrag

Stadt Emmerich am Rhein - MONA Projektentwicklungsgesellschaft mbH  
Entwicklung ehemalige „Moritz-von-Nassau-Kaserne“

Anlage 2  
[Signaturen]  
Gecke

Urkundenrolle Nr. /.....

Verhandelt zu \*\*\* am \*\*\*

[Signaturen]  
Gecke, Notar

Vor Notar \*\*\*

In \*\*\*

erschienen:

1. für die

MONA Projektentwicklungsgesellschaft mbH,  
mit dem Sitz in 46446 Emmerich, Parkring 43,  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Kleve unter HRB \*\*\*

- nachstehend „MONA“ genannt -

Herr Hans Beekman, geb. am \*\*\*

geschäftsansässig ebenda,

hier handelnd nicht im eigenen Namen sondern für die vorgenannte Gesellschaft als de-  
ren alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer

2. für die

Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

- nachstehend „Stadt“ genannt -

Herr/Frau \*\*\*,

geschäftsansässig ebenda,

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern für die Stadt Emmerich \*\*\*

zu 1.: dem Notar persönlich bekannt

zu 2.: ausgewiesen durch \*\*\*

Die Erschienenen bestätigten, dass ausreichend Gelegenheit bestand, sich vorab mit dem Gegenstand der Beurkundung auseinander zu setzen.

Sie batén dann, handelnd wie angegeben, um die Beurkundung folgender Erklärungen:

## ÜBERTRAGUNGSVERTRAG

### Vorbemerkung

\*\*\* (Vorbemerkung zum Städtebaulichen Vertrag / Erschließungsvertrag). Voraussetzung dieses Erschließungsvertrages ist die unentgeltliche Übertragung der nachgenannten Grundstücksflächen der MONA auf die Stadt.

### I. Übertragungsgegenstand

1. MONA ist eingetragener Eigentümer des im Grundbuch des Amtsgerichts Emmerich, Grundbuch von Emmerich verzeichneten Grundbesitz, Flur \*\*\*, Flurstücke \*\*\* [Hinweis auf gesamten Grundbesitz im Bereich der ehem. Kaserne]

Diese Grundstücke sind wie folgt belastet:

Abteilung II

Keine Eintragungen

Abteilung III

\*\*\*

Den Grundbuchinhalt hat der Notar am \*\*\* festgestellt.

2. MONA überträgt der dies annehmenden Stadt von dem vorstehend näher bezeichneten Grundbesitz folgende Flächen zu Alleineigentum:

■ \*\*\*

Die vorstehend beschriebenen Flächen werden nachfolgend auch als Übertragungsgegenstand bezeichnet. Sie sind in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan \*\*\* gekennzeichnet.

3. Von den dortigen Belastungen bleiben bestehen und werden von der Stadt übernommen: \*\*\*
4. Die Übertragung erfolgt unentgeltlich, also ohne Zahlung eines Kaufpreises.

## II. Haftung bei Sach- und Rechtsmängeln

Ansprüche und Rechte der Stadt wegen Sach- und Rechtsmängeln des Übertragungsgegenstands sind ausgeschlossen, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird. Im Einzelnen treffen die Vertragsparteien dazu folgende Vereinbarungen.

1. Der Übertragungsgegenstand ist Teil einer ehemaligen Kaserne, die bis 2010 durch die Bundeswehr genutzt wurde. Es fanden kasernentypische Nutzungen statt. Auf dem Grundstück lag ein Schieß- und ein Sprengplatz. Es fanden Wartungen und Reparaturen von KFZ sowie Betankungen statt. Es befinden sich dort außerdem die üblichen Gebäude und Ver- und Entsorgungseinrichtungen einer ehemaligen Militäranlage, wie beispielsweise Kanäle, Rohre, Leitungen, Kabel und Schächte.
2. Die Stadt kennt den Übertragungsgegenstand und erhält ihn in der im Erschließungsvertrag vereinbarten Beschaffenheit und im Übrigen im gegenwärtigen, gebrauchten Zustand als ehemaliges Kasernen- und Militärgelände.
3. Die ehemalige Kaserne wird im Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten des Kreises Kleve unter der Landesregisternummer 1068 geführt. Eine orientierende Gefährdungsabschätzung – Phase II A – wurde durch den zuständigen Bau-

und Liegenschaftsbetrieb NRW – Niederlassung Duisburg – beauftragt und begleitet. MONA hat von der Voreigentümerin die nachfolgend genannten Unterlagen erhalten, die sie ihrerseits wiederum der Stadt bereits vor Abschluss dieses Vertrages zur Prüfung zur Verfügung gestellt hat.

- Orientierende Gefährdungsabschätzung – Phase II A – der Firma Aquatechnik Gesellschaft für Hydrogeologie und Umweltschutz mbH vom 23.12.2010
- Städtebauliche Rahmenplanung Moritz-von-Nassau-Kaserne im Emmerich vom Juli 2008
- Liegenschaftsbezogenes Abwasserentsorgungskonzept für die Moritz-von-Nassau-Kaserne erstellt durch die Firma AF Ingenieur-Consult GmbH vom 21.11.2005
- Abschlußbericht zu schädlichen Bodenveränderungen / Grundwasserverunreinigungen, Kampfmittelbelastungen und Bausubstanz (Komplettückbau) – Phase I – des BLB NRW; Krefeld.
- Historisch-genetische Rekonstruktion der Oberfinanzdirektion Hannover, erstellt durch Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH am 02.06.2009 nebst den dort genannten Anlagen 1 bis 6

MONA weist darauf hin, dass die Voreigentümerin ihr gegenüber keine Haftung für die Richtigkeit der genannten Unterlagen übernommen hat. Entsprechend kann MONA auch im Rechtsverhältnis zur Stadt keine diesbezügliche Haftung übernehmen, soweit nicht im Erschließungsvertrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. MONA verfügt über keine eigenen Erkenntnisse in Bezug auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der genannten Unterlagen und der dort getroffenen Angaben.

4. MONA übernimmt keine Haftung für die Freiheit des Übertragungsgegenstandes von Leitungen oder Leitungsrechten gleich welcher Art, welchen Umfangs und welcher Funktion. Sie haftet auch nicht für Schäden aus der Beeinträchtigung des Übertragungsgegenstandes durch solche Leitungen. Die Stadt wird darauf hingewiesen, dass sich unter anderem eine 10-KV-Stromleitung im Übertragungsgegenstand befindet und das Vorhandensein weiterer Leitungen nicht ausgeschlossen werden kann.
5. Soweit nicht im Erschließungsvertrag ausdrücklich andere Regelungen getroffen worden sind, übernimmt MONA keine Haftung für Sachmängel, insbesondere nicht

für eine besondere Größe, Güte, Beschaffenheit des Übertragungsgegenstandes. MONA übernimmt auch keinerlei Garantie.

6. MONA übernimmt keine Haftung für das Freisein des Übertragungsgegenstandes von schädlichen Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 BBodSchG und/oder Altlasten im Sinne von § 2 Abs. 5 BBodSchG sowie von Schäden nach Maßgabe des § 3 USchadG.

Der Stadt ist bekannt, dass aufgrund der früheren Nutzung des Übertragungsgegenstandes als Kaserne schädliche Bodenveränderungen bzw. Altlasten und/oder sonstige Umweltschäden insbesondere auch im Boden eingeschlossene Gebäude, Gebäudereste, technische Anlagen und Kampfstoffe, Boden-, Bodenluft- und Grundwasserverunreinigungen vorhanden sein können, wobei MONA keine eigenen Erkenntnisse hierzu hat, da sie das Kasernengelände selbst erst erworben hat, nachdem dort die militärische Nutzung bereits eingestellt war.

7. MONA haftet schließlich auch nicht für Schäden durch nach der Erschließung unentdeckt verbliebenes Kriegsgerät oder nicht entfernte Kampfmittel. Konkrete Anhaltspunkte für das Vorhandensein solcher Dinge sind MONA jedoch nicht bekannt. MONA wiederholt vorsorglich den Hinweis auf den auf dem Übertragungsgegenstand früher einmal vorhandenen Schießplatz und Sprengplatz. Alle Ansprüche der Stadt wegen eventuell vorhandener Kampfmittel oder Kriegsgerät – aus welchem Rechtsgrund auch immer – sind ausdrücklich ausgeschlossen.
8. Ausgleichsansprüche der Stadt gegen MONA und gegen die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen schädlicher Bodenveränderungen und/oder Altlasten sowie sonstiger Umweltschäden (insbesondere solche nach § 24 Abs. 2 BBodSchG und/oder § 9 Abs. 2 USchadG) werden hiermit ausgeschlossen.

Werden MONA oder die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben oder die Bundesrepublik Deutschland von Behörden oder Dritten wegen schädlicher Bodenveränderungen und/oder Altlasten sowie sonstiger Umweltschäden auf dem Übertragungsgegenstand in Anspruch genommen (insbesondere nach § 24 Abs. 2 BBodSchG und/oder § 9 Abs. 2 USchadG), ist die Stadt verpflichtet, MONA bzw. die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bzw. die Bundesrepublik Deutschland von sämtlichen

Kosten einer solchen Inanspruchnahme freizustellen, es sei denn, diese Inanspruchnahme erfolgte bereits vor dem 25.03.2013. Hierzu erklärt MONA, dass ihr für eine solche Inanspruchnahme im Hinblick auf die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und die Bundesrepublik Deutschland nichts bekannt ist. Für sich selbst kann MONA eine solche Inanspruchnahme vor dem 25.03.2013 ausschließen, da sie erst an diesem Tag das Kasernengelände von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erworben hat. Auch nach dem 25.03.2013 ist MONA nicht in der genannten Weise in Anspruch genommen worden. Es sind auch keine Anzeichen dafür bekannt, dass eine solche Inanspruchnahme im Raume stehen könnte.

Die Stadt verpflichtet sich bei einer Veräußerung des Übertragungsgegenstandes oder von Teilen des Übertragungsgegenstandes an einen Dritten oder bei sonstiger Rechtsnachfolge diesen Personen die vorstehend geregelte Freistellung einschließlich des Ausschlusses von Ausgleichsansprüchen im vorgenannten Umfang mit der Maßgabe aufzuerlegen, dass auch alle weiteren Rechtsnachfolger entsprechend gegenüber MONA, der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben im Sinne eines echten Vertrages zu Gunsten Dritter (§ 328 BGB) zu verpflichten sind. Diese Regelung ist im Hinblick auf die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und die Bundesrepublik Deutschland dann nicht anwendbar, wenn und soweit etwaige Rechtsnachfolger Käufer von Einfamilienhäusern oder Käufer einer Eigentumswohnung sind.

9. Alle vorstehenden formulierten Haftungsausschlüsse gelten nicht in Bezug auf Ansprüche, der Stadt wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn MONA eine Pflichtverletzung zu vertreten hat. Sie gelten ebenfalls nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der MONA oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Eine Haftung der MONA ist ferner dann nicht ausgeschlossen, wenn diese einen Mangel arglistig verschwiegen haben sollte.
10. Die Stadt übernimmt etwaige Dienstbarkeiten und Grundstücksrechte Dritter die zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Grundbuch nicht bedürfen. Allerdings versichert MONA, dass ihr solche Rechte nicht bekannt sind.
11. MONA hat der Stadt eine Kopie des Landschaftspflegerischen Begleitplanes vom \*\*\* zur Verfügung gestellt. Die sich daraus für den Bereich des Übertragungsgegenstan-

des ergebenden Pflichten wird die Stadt zur vollständigen Entlastung der MONA umsetzen. Insbesondere wird die Stadt \*\*\*.

12. MONA gewährleistet, dass der Übertragungsgegenstand zum Tage des Besitzüberganges miet- und pachtfrei ist.

### **III. Gefahr, Besitzübergang**

Der Besitz und die Gefahr gehen auf die Stadt über, mit \*\*\*.

Die Stadt hat ab dem Zeitpunkt die öffentlichen und privaten Lasten des Übertragungsgegenstandes zu tragen. Sie hat ab diesem Zeitpunkt MONA von allen Pflichten, die dieser als Eigentümer obliegen, freizustellen.

### **IV. Kosten**

Die mit diesem Vertrag und seiner Durchführung verbundenen Notar- und Gerichtskosten, die Vermessungskosten, die Kosten und Gebühren der erforderlichen privaten und behördlichen Genehmigungen und Erklärungen sowie die Grunderwerbsteuer trägt MONA.

### **V. Auflassung**

1. Zur

#### **A u f l a s s u n g**

erklären die Beteiligten:

Wir sind darüber einig, dass das Eigentum an dem in dieser Urkunde bezeichneten Übertragungsgegenstand auf die Stadt übergeht und bewilligen und beantragen die Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch.

Der amtierende Notar wird angewiesen, diesen Vertrag dem Grundbuchamt zum Vollzug des Eigentumswechsels erst dann vorzulegen, wenn \*\*\*.

2. Die Beteiligten erteilen ihre Zustimmung zur Löschung und Teillöschung aller auf dem Übertragungsgegenstand in Abteilung II und III eingetragenen Belastungen und Beschränkungen nach Maßgabe der Bewilligung der Berechtigten, insbesondere beantragen sie die Löschung der Rechte in Abteilung III Nr. \*\*\*.
3. Die Abtretung des Anspruchs auf die Eigentumsübertragung durch die Stadt ist ausgeschlossen.

#### **VI. Auflassungsvormerkung**

MONA bewilligt und beantragt und die Stadt beantragt die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Eigentumsübertragung auf dem Übertragungsgegenstand zu Gunsten der Stadt in das Grundbuch.

Die Stadt bewilligt und beantragt schon jetzt die Löschung der Vormerkung nach Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch, vorausgesetzt, dass keine belastenden Zwischeneinträge erfolgt oder beantragt sind, denen die Stadt nicht zugestimmt hat.

Die Parteien bevollmächtigen \*\*\* (Notariatsmitarbeiter) dazu, die Löschung der zugunsten der Stadt einzutragenden Vormerkung zu bewilligen und zu beantragen, sofern der Vertrag nicht durchgeführt wird.

#### **VII. Abtretung der Ansprüche der Stadt**

Die Abtretung und Verpfändung der Rechte der Stadt aus diesem Vertrag ist nicht zulässig.

#### **VIII. Antragsrecht**

Alle Eintragungen im Grundbuch zu dieser Urkunde sollen erfolgen nach den Anträgen des amtierenden Notars, der auch ermächtigt ist, die Anträge getrennt und eingeschränkt zu stellen und in gleicher Weise auch zurückzuziehen.

Dies gilt auch für etwaige Mithaftentlassungen bzw. Pfandfreigaben.

Die Beteiligten verzichten auf ihr eigenes Antragsrecht und beauftragen nur den amtierenden Notar und seinen Rechtsnachfolger oder Vertreter im Amt Grundbuchanträge zu dieser Urkunde zu stellen; dies gilt insbesondere für die Stellung des Umschreibungsantrages.

#### **IX. Vollzug**

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass dieser Vertrag, soweit eine Genehmigung gemäß dem Grundstücksverkehrsgesetz oder dem Baugesetzbuch erforderlich ist, erst mit Erteilung dieser Genehmigung wirksam wird und im Übrigen von MONA nur erfüllt werden kann, wenn eine etwa erforderliche Genehmigung nach dem Baugesetzbuch erteilt und ein gesetzliches Vorkaufsrecht nicht ausgeübt wird.

Der Notar wird angewiesen, die für die Wirksamkeit des Vertrages oder seinen Vollzug erforderlichen Genehmigungen oder Negativatteste anzufordern und entgegenzunehmen. Zur Entgegennahme behördlicher Genehmigungen unter Auflagen oder Bedingungen und Bescheiden, mit denen eine behördliche Genehmigung versagt oder ein Vorkaufsrecht ausgeübt wird, ist der Notar nicht bevollmächtigt.

MONA beauftragt den Notar, alle zur Lastenfreistellung erforderlichen Löschungsunterlagen auf Kosten der MONA anzufordern und sich die Ablöseforderungen zum frühesten Fälligkeitsdatum mitteilen zu lassen.

Unabhängig hiervon sollen für die Vertragsbeziehungen der Beteiligten Genehmigungserklärungen jeder Art mit ihrem Eingang bei dem Notar oder dem Verwahrer dieser Urkunde für alle Beteiligten wirksam sein.

#### **X. Genehmigungen**

Genehmigungserklärungen Dritter zu dieser Urkunde sollen mit ihrem Eingang bei dem Notar für alle Beteiligten unmittelbar wirksam werden.

#### **XI. Sonstige Abreden**

\*\*\*\*

#### **XII. Anlagen**

Sämtliche Schriftstücke, auf die in dieser Urkunde Bezug genommen wird, sind den Beteiligten bekannt. Die Stadt bestätigt, dass ihr sämtliche Schriftstücke bereits mehrere Wochen vor der Beurkundung in Kopie ausgehändigt worden sind.

#### **XIII. Belehrungen**

Der Notar hat die Beteiligten darüber belehrt, dass

\*\*\*

[Unterschriften]